

Sitzung vom 19. April 1995

1145. Anfrage betreffend Heimplätze für Jugendliche

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 26. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Artikel im «Tages-Anzeiger» vom 25. Januar 1995 leiden Jugendliche im Kanton Zürich, die auf einen Heimplatz angewiesen sind, unter der Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kanton Zürich betreffend die Finanzierung solcher Plätze.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass eine interne Arbeitsgruppe seit Anfang 1994 abklärt, ob das Jugendheimgesetz geändert werden soll, und dass bis heute keine konkreten Ergebnisse vorliegen?
2. Ist es richtig, dass der Kanton das Betriebsdefizit privater Heime vollumfänglich deckt und damit indirekt all jene Gemeinden subventioniert, die Jugendliche in solchen Heimen plazieren?
3. Wieviel würde es den Kanton kosten, wenn er die städtischen Heime wie die privaten behandeln würde, d.h. deren Defizit zu den gleichen Bedingungen übernehme?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, die Stadt Zürich gebe für ihre Jugendheime zuviel Geld aus, oder attestiert er der Stadt einen angemessenen finanziellen Aufwand für ihre Heime?
5. Bis wann gedenkt der Regierungsrat die unbefriedigende Situation zu bereinigen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Es trifft zu, dass sich das Jugendamt seit Anfang 1994 mit der Frage einer allfälligen Revision von Jugendheimgesetz und dazugehöriger Verordnung befasst. Aufgrund eines Katalogs der notwendig erscheinenden wesentlichen Änderungen hat die Erziehungsdirektion Ende 1994 entschieden, die Verordnung zum Jugendheimgesetz zu revidieren. In der Folge wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt. Eine dieser Arbeitsgruppen befasst sich mit Finanzierungsfragen im Bereich der institutionellen ausserfamiliären Betreuung. Ein erster Entwurf der überarbeiteten Verordnung sollte nach dem provisorischen Zeitplan des Jugendamtes bis Ende 1995 vorliegen.

2. Gemäss der heute geltenden Gesetzgebung ist die Subventionierung von privaten und kommunalen Institutionen unterschiedlich: Bei privaten Institutionen kann der Staat Betriebsbeiträge bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben leisten (§ 7 Abs. 2 des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962). Die private Trägerschaft hat die nichtbeitragsberechtigten Kosten zu übernehmen. Beiträge Dritter (z.B. Bundesbeiträge) werden bei der Festsetzung des Staatsbeitrags berücksichtigt. In bezug auf die Kostenbeteiligung der Versorger gelten die Mindestversorgertaxen gemäss Verfügung der Erziehungsdirektion vom 21. Juli 1993. Faktisch kommt diese Art der Finanzierung tatsächlich einer Defizitdeckung gleich. Von einer indirekten Subventionierung der Gemeinden kann aber nicht gesprochen werden. Sie tragen mit den Versorgerbeiträgen einen wesentlichen Teil der Kosten der Plazierung.

Anders erfolgt die Bemessung der Beiträge bei kommunal geführten Institutionen. Bei diesen darf der Staatsbeitrag höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben betragen (§ 7 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes). Weiter bemisst sich der Beitrag nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, welche wiederum im Finanzkraftindex festgelegt ist. Kommunale Heime führen zurzeit die Städte Zürich und Winterthur und die Gemeinde Küsnacht. Gemäss dem heute geltenden Finanzkraftindex erhalten diese Gemeinden Kostenanteile von 2% der beitragsberechtigten Ausgaben. Die finanzielle Lage der Stadt Zürich führte dazu, dass für die stadtzürcherischen Heime per 1. Januar 1993 die Verrechnung der Vollkosten an die kantonalen Versorger angeordnet wurde. Die

vorgeschriebenen Mindestversorgertaxen des Kantons werden dabei wesentlich überschritten.

3. Eine Gleichbehandlung der kommunal geführten Institutionen mit den privaten Heimen würde zu einem jährlichen Mehrbedarf an Staatsbeiträgen von schätzungsweise 16,3 Millionen Franken führen.

4. Ein Vergleich der Nettotageskosten der stadtzürcherischen Heime mit denjenigen der privaten Heime im Kanton Zürich ergibt keine wesentlichen Unterschiede. Der finanzielle Aufwand für die stadtzürcherischen Heime scheint angemessen.

5. Im Rahmen der Revision der Jugendheimverordnung ist die heutige Situation in bezug auf die Ungleichbehandlung von privaten und kommunalen Institutionen zu überprüfen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass angesichts der finanziellen Lage des Kantons keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Wie in der Stellungnahme zu einer Motion betreffend finanzielle Gleichbehandlung von kommunalen und privaten Jugendheimen (KR-Nr. 352/1994, RRB Nr. 434/1995) bereits dargelegt worden ist, hätte eine allfällige Gleichstellung zur Folge, dass gleichzeitig die Staatsbeiträge an die privaten Heime stark gesenkt werden müssten. Dies würde zwangsläufig zu einer Kostenumlagerung auf die Versorger führen. Eine Lösung dieser Probleme ist noch nicht in Sicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller